



Stellplatzverordnung der Gemeinde Mils

Der Gemeinderat der Gemeinde Mils hat aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011, LGBl. Nr. 57/2011, in der Fassung LGBl. Nr. 129/2017, und des § 18 des Gesetzes vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO), LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 77/2017, in seiner Sitzung vom 27.02.2018 folgende geänderte Verordnung über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Stellplatzverordnung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Mils.
- (2) In Bezug auf § 3 Punkt 1. wird das Gebiet der Gemeinde Mils in das Hauptsiedlungsgebiet und das übrige Siedlungsgebiet unterteilt:
 - a) Hauptsiedlungsgebiet ist das Gemeindegebiet von der südlichen Katastralgemeindegrenze Richtung Norden bis zur Brunnholzstraße Höhe Mühlenweg (einschließlich Mühlenweg).
 - b) Das übrige Siedlungsgebiet ist das Gemeindegebiet von der Brunnholzstraße Höhe Mühlenweg Richtung Norden bis zur Landesstraße L225.

§ 2

Allgemeines

- (1) Wer eine bauliche Anlage errichtet, hat Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten in ausreichender Zahl zu errichten und zu erhalten. Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Stellplätze enthalten sind, richtet sich die erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der baulichen Anlage.
- (2) Die für die bauliche Anlage zu schaffenden Abstellmöglichkeiten sind in den Bauplänen darzustellen. Dabei ist darauf zu achten, dass eine gegenseitig ungehinderte Zu- und Abfahrt zu den Abstellmöglichkeiten gewährleistet ist.
- (3) Die Verpflichtung zur Errichtung von Stellplätze nach Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300m entfernt – gemessen nach der kürzesten Wegverbindung – sind und deren Benützung rechtlich und tatsächlich auf Dauer gewährleistet ist.
- (4) Zur Ermittlung der Anzahl der Abstellmöglichkeiten gemäß § 3 Punkt 1. ist nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinne des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2011 darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen Höchstzahl nach § 3 Punkt 1. nicht überschreiten. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.
- (5) Für die Ermittlung der Anzahl der Abstellmöglichkeiten gemäß § 3 Punkte 2. bis 5. sind verschiedene Berechnungsarten möglich. Es ist jene Berechnungsart zu wählen, die eine niedrigere Anzahl von Abstellmöglichkeiten ergibt. Ergibt die ermittelte Anzahl eine Zahl mit Dezimalstelle, so ist nach mathematischen Regeln zu runden.
Geringfügig Beschäftigte werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

§ 3

Anzahl der Abstellmöglichkeiten

Abhängig von der Art der baulichen Anlage wird die Anzahl der Abstellmöglichkeiten wie folgt festgelegt:

1. Wohnbauvorhaben (Gebäude, die ganz oder teilweise Wohnzwecken dienen)

1.1 Hauptsiedlungsgebiet			erforderliche Stellplätze
Größe des Wohngebäudes bzw. der Wohneinheiten			
1.1.1	bis 60 m ²	Wohnnutzfläche	1,0 Stellplätze oder Garage
1.1.2	61 bis 80 m ²	Wohnnutzfläche	1,5 Stellplätze oder Garagen
1.1.3	81 bis 110 m ²	Wohnnutzfläche	1,7 Stellplätze oder Garagen
1.1.4	mehr als 110 m ²	Wohnnutzfläche	2,1 Stellplätze oder Garagen
1.2 Übriges Siedlungsgebiet			erforderliche Stellplätze
Größe des Wohngebäudes bzw. der Wohneinheiten			
1.2.1	bis 60 m ²	Wohnnutzfläche	1,2 Stellplätze oder Garage
1.2.2	61 bis 80 m ²	Wohnnutzfläche	1,8 Stellplätze oder Garagen
1.2.3	81 bis 110 m ²	Wohnnutzfläche	2,0 Stellplätze oder Garagen
1.2.4	mehr als 110 m ²	Wohnnutzfläche	2,3 Stellplätze oder Garagen
1.3	Als Wohnnutzfläche im Sinne der Punkte 1.1 und 1.2 des § 3 gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:		
1.3.1	Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie		
1.3.2	Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen. Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.		

2. Beherbergungsbetriebe

2.1	Pensionen, Privatzimmervermieter	je Mehrbettzimmer 1 Abstellmöglichkeit je 2 Betten, zusätzlich 1 Abstellmöglichkeit je Einbettzimmer
2.2	Hotels und Gasthäuser ohne Restaurationsteil	je Mehrbettzimmer 1 Abstellmöglichkeit je 2 Betten, zusätzlich 1 Abstellmöglichkeit je Einbettzimmer
2.3	Hotels und Gasthäuser mit Restaurationsteil	je Mehrbettzimmer 1 Abstellmöglichkeit je 2 Betten, zusätzlich 1 Abstellmöglichkeit je Einbettzimmer 2 Abstellmöglichkeiten je 10 Sitzplätze im Restaurationsteil
2.4	Restaurants, Tanzlokale, Raststätten, Cafés	1 Abstellmöglichkeit je 5 Sitzplätze
2.5	für Betriebe lt. 2.2, 2.3	ab 40 Betten 1 busgerechte Zu- und Abfahrt
2.6	Personal für 2.1 – 2.4	1 Abstellmöglichkeit je 3 Beschäftigte

3. Verkaufsstätten

- 3.1 Läden, Geschäftshäuser, Apotheken, Banken
1 Abstellmöglichkeit je 20m² Kundenfläche
mindestens jedoch 2 Abstellmöglichkeiten
- 3.2 Personal für 3.1
1 Abstellmöglichkeit je 3 Beschäftigte

4. Gewerbliche Anlagen

- 4.1 Industrie- und Gewerbebetriebe
1 Abstellmöglichkeit je 40m² Betriebsfläche und
1 Abstellmöglichkeit je 3 Beschäftigte
- 4.2 Lagerhäuser
1 Abstellmöglichkeit je 80m² Betriebsfläche und
1 Abstellmöglichkeit je 3 Beschäftigte

5. Öffentliche Gebäude, Büros, Verwaltungs- und Praxisräume

- 5.1 Büro- und Verwaltungsgebäude, Schalter-, Abfertigungs- und Beratungsräume, Arztpraxen
udgl.
2 Abstellmöglichkeiten je 30m² Bürofläche
mindestens jedoch 3 Abstellmöglichkeiten
- 5.2 Personal für 5.1
1 Abstellmöglichkeit je 3 Beschäftigte

§ 4 Umbauten, Erweiterungen, Änderung des Verwendungszweckes

Wenn sich durch Umbau, Erweiterung, Verkleinerung oder Änderung des Verwendungszweckes einer baulichen Anlage eine Änderung der Anzahl der Abstellmöglichkeiten ergibt, so sind die Bestimmungen nach §§ 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

§ 5 Ausgleichsabgabe

Die Gemeinde wird ermächtigt, für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung nach § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011 erteilt wird, eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Änderungen treten mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Gemeinde Mils, am 27.02.2018



Angeschlagen am: 01.03.2018

Abzunehmen am: 16.03.2018

Abgenommen am: 20.03.2018